

REZ

REZ

Irrungen und Wirrungen.

Das Stromsteuergesetz 2018/2019 in der Praxis von Windparks

Prof. Dr. Walter Delabar

Regenerative Energien Zernsee GmbH & Co. KG, Berlin



1

**NATÜRLICH KÖNNEN SIE SICH
UM ALLES SELBER KÜMMERN.
MÜSSEN SIE ABER NICHT.**



2

1.

STROMSTEUER – WER ZAHLT?



3

§ 5 Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß vom im Steuergebiet ansässigen Versorger geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird, oder dadurch, daß der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt. Bei Eigenerzeugern entsteht die Steuer vorbehaltlich Satz 1 mit der Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch im Steuergebiet.

Es geht um eine Steuer für den verbrauchten Strom,
nicht für den erzeugten und eingespeisten !!!

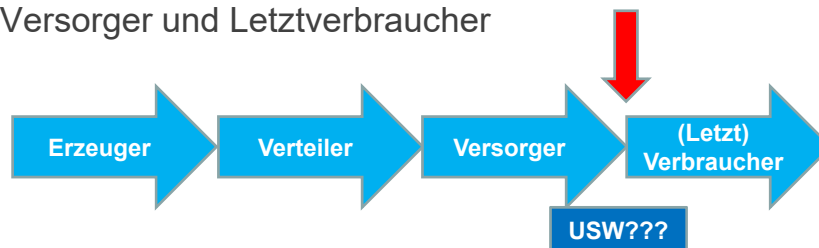


4

Stromsteuer im Versorgungssystem

REZ

Stromsteuer entsteht an der Schnittstelle zwischen Versorger und Letztverbraucher



- Windpark = Erzeuger und Letztverbraucher
- Relevant für selbsterzeugten und –verbrauchten Strom



5

Stromsteuerbefreiungen

REZ

- Für Anlagen (§ 9 (1) 1 StromStG)
 - Stromproduktion aus erneuerbaren Energien
 - > 2 Megawatt
 - Verbrauch durch Betreiber am Ort der Erzeugung
 - Anlage = WP / Einheit = Generator
- Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird (§ 9 (1) 2 StromStG)
- Weitere Befreiungsmöglichkeiten, aber in der Regel für WP unbedeutend



6

- Kosten 20,50 Euro / Megawattstunde
- Exempel:
 - Windpark 3 WEA,
Gesamtleistung 9,5 MW,
Gesamtbezug 2017: 35,5 MWh =
727,55 Euro Steuerbelastung
- Belastung marginal, Aufwand prüfen
- Zuständig nicht Finanzämter sondern Hauptzollämter



7

2.

VERFAHREN



8

Verfahren ist zweigeteilt

REZ

1. für den von außen bezogenen Strom
2. für den selbsterzeugten und -verbrauchten Strom



9

REZ

1. Teil

AUSSENBEZUG



10

- Änderung der Stromsteuerverordnung zum 1.1.2018
- Gründe nach BFM:
 - „vielen Betreibern von Stromerzeugungsanlagen (war) ihr stromsteuerliche Status nicht bekannt“
 - Betreiber kommen „ihren Anzeige- und Aufzeichnungspflichten nicht“ nach
 - Differenz zwischen dem von außen bezogenen und selbsterzeugten und verbrauchten Strom nicht bewusst



11

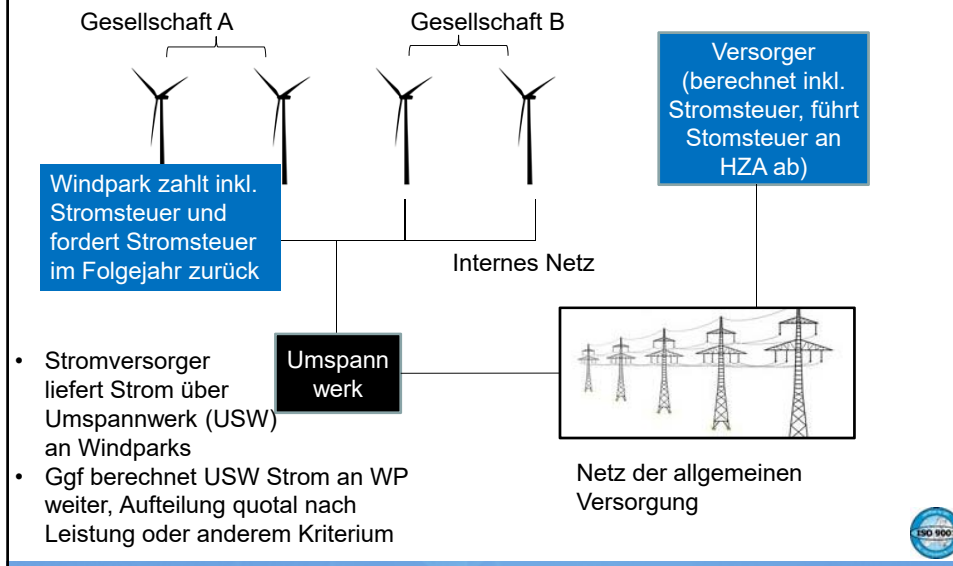
- Einstufung als „kleiner Versorger“
- Versorgererlaubnis wird entzogen
- Neues Verfahren mit zwei Formblättern:
 - Anzeige für Erlaubnis als Versorger (1412)
 - Betriebserklärung zur Anzeige als Versorger (1412a)
- Abführen der Stromsteuer
 - mit Strombezugsrechnung
 - über Eigendeklaration für selbsterzeugten und -verbrauchten Strom
- Erstattung im Folgejahr
- Entlastung und nicht Befreiung



12

Struktur Strombezug

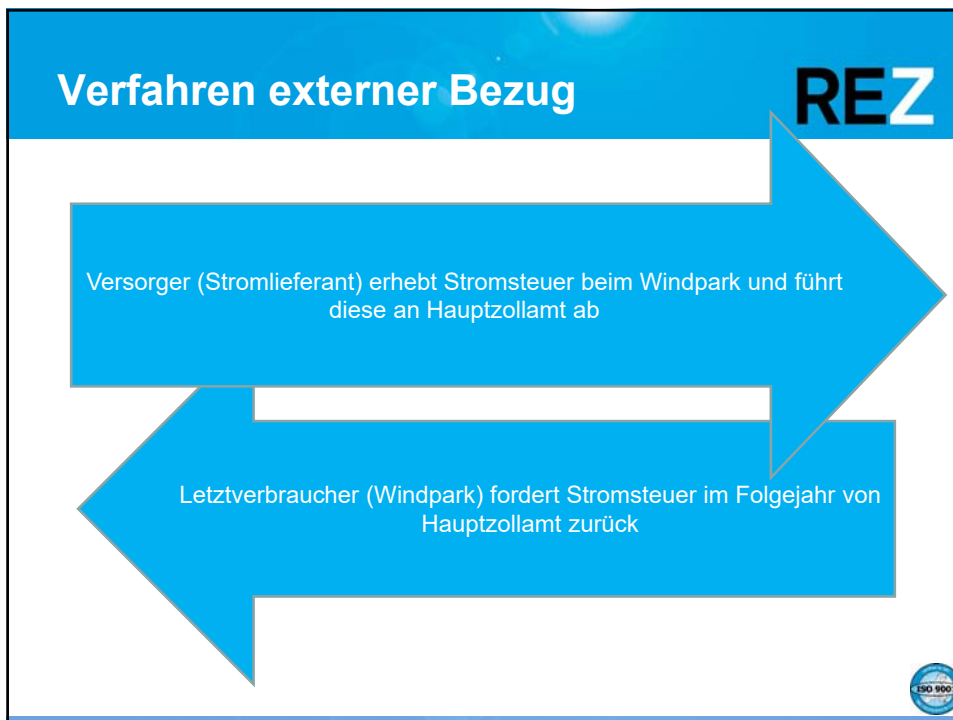
REZ



13

Verfahren externer Bezug

REZ



14

2. Teil

SELBSTPRODUZIERTER EIGENVERBRAUCH



15

Ab 1.7.2019

- Änderung des Stromsteuergesetzes
- Regelung des selbsterzeugten und -verbrauchten Stroms über Neufassung § 9 (1) 1 (siehe oben)



16

Verfahren

REZ

Gilt für den selbsterzeugten und -verbrauchten Strom:

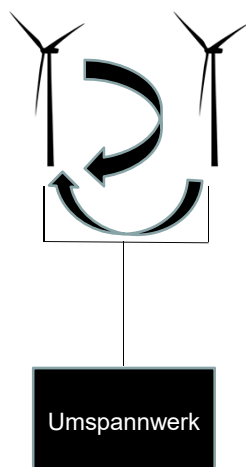
- Neues Verfahren mit zwei Formblättern:
 - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis (1421)
 - Betriebserklärung zum steuerbegünstigten Selbstverbrauch von Strom aus EE am Ort der Erzeugung (1421a)
- Befreiung von der Stromsteuer, keine Zahlung, keine Erstattung
- Aber Angabe von gemessenen oder geschätzten Mengen mit Angabe Zählkonzept
- Befreiung und nicht nur Entlastung



17

Struktur einfach

REZ



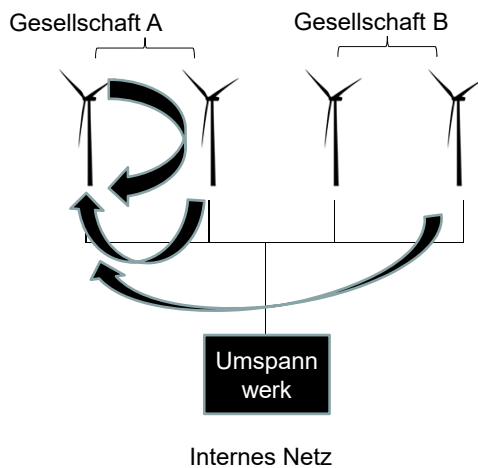
- Solange WEA im Windpark produzieren, wird Verbrauch aus Eigenproduktion gespeist
- Sobald Eigenproduktion nicht ausreicht bezieht sie vordringlich von Schwesteranlagen aus internem Netz
- Damit Stromlieferung über Anlagengrenzen und bei größeren Windfeldern über Eigentumsgrenzen hinweg



18

Struktur komplex

REZ



Drei Varianten

- WEA versorgt sich selbst
- WEA bezieht von Schwesteranlage (derselbe Betreiber)
- WEA bezieht von Anlagen im Windfeld (andere Betreiber)



19

Pauschalen

REZ

- Wahlweise kann bei Steuerbefreiung nach § 9(1) 2 eine Pauschale von 0,3 Prozent der Bruttoproduktion von der Stromsteuer befreit werden
- Exempel: Windpark, 3 WEA, Gesamtleistung 9,5 MW, Gesamtbezug 2017: 35,5 MWh = 727,55 Euro Steuerbelastung, Bruttoproduktion 17 Mio. kWh
- 0,3 Prozent = 51 MWh = 1045,50 Euro pauschal steuerfrei
- Problem: Selbsterzeugte und -verbrauchte Strommenge nicht bekannt und berücksichtigt, **bleibt also die Frage, welche Restmenge versteuert werden muss**



20

PROBLEMATIKEN UND LÖSUNGEN



21

Problematiken

- Gesamter Verbrauch des selbsterzeugten Stroms nicht erfassbar (weder Messeinrichtung noch belastbares Schätzverfahren)
- Liste der Verbraucher nicht vorhanden
- Problematik von vernetzten Windparks, die untereinander Strom liefern
- Unscharfe Positionierung von Umspannwerken – in der Regel durchleitende Instanz und kein Versorger (Abgrenzung von Stromlieferanten wie Stadtwerken, Naturstrom etc.)
- Verbrauch/Verlust Trafo ist nicht steuerbefreit, sonstige nicht notwendige Verbraucher nicht steuerbefreit



22

- Einbau geeichter Zähler wegen hoher Kosten nicht zumutbar (Kosten > 20 TEuro/WEA)
- Mess- und Zählkonzept entwickeln und offen legen (etwa Summe aller Anlagenzähler minus Drittbezug, siehe Folgefolie), auf Akzeptanz durch Hauptzollamt (HZA) setzen und mit HZA abstimmen
- Problematik Querlieferung offen legen (ist HZA bekannt), ggf. Verweis auf europ. Regelungen: weiter Begriff des Selbstverbrauchs
- Umspannwerk kein Verbraucher (deshalb eigentlich auch keine Anmeldung über Formblatt 1410!!!, wäre aber tolerierbar, wenn keine weiteren Folgen), Verbrauch und Stromsteuer über Windparks abgedeckt
- Abschätzung Mengen nicht anerkannter Verbraucher



23

Variante 1

- Angabe Hersteller über mittleren Verbrauch * Anzahl der Anlagen – externer Bezug = geschätzte Menge selbstproduzierter Eigenverbrauch

Variante 2

- Summierung aller Anlagenverbrauchszähler – externer Bezug = geschätzte Menge zwischen Anlagen ausgetauschter Bezug (keine Angabe zu von der Einzel WEA verbrauchte Menge aus Eigenproduktion der WEA)

Eine Abgrenzung zwischen Lieferung gesellschaftsintern und zwischen Gesellschaften nur abstrakt möglich.



24

Steuerliches 1: Vorwurf Steuerhinterziehung

REZ

- Kein erkennbares Risiko auf Vorwurf Steuerhinterziehung wegen fehlenden Abgrenzung von Strommengen, die zwischen WP ausgetauscht werden, und zwischen Anlagen derselben Gesellschaft
- Gründe:
 - Mengen soweit möglich vollständig sind mitgeteilt
 - Strom zur Erzeugung von Strom ist steuerbefreit



25

Steuerliches 2: Umsatzsteuer

REZ

Der Leistungsaustausch zwischen WP könnte steuerbar sein- Berechnungsgrundlage wäre möglicherweise anzulegender Wert (Erträge, die sonst möglich gewesen wären).

Bislang ist nicht bekannt, ob Steuerbehörden das Thema aufgreifen.

- Ggf. Austausch nicht steuerbar weil betriebsnotwendig (Diff zu Verfahren bei PV und Dachanlagen)
- Wahrscheinlich eh steuerlich über Gesellschaftsgrenzen hinweg neutral
- Wahrscheinlich weitgehender Ausgleich zwischen Gesellschaften

Berechnung nur abstrakt möglich: Gesellschaft A berechnet Strom, den Gesellschaft B auf Verbrauchszähler hat, da kein gesonderter Produktionszähler für Querlieferungen existiert



26

SUCHEN SIE PERSÖNLICHEN
KONTAKT MIT DEN
SACHBEARBEITERN DES
ZUSTÄNDIGEN HAUPTZOLLAMT
BITTE AKTUALISIERUNGEN
BEACHTEN

27

Belegheft

REZ

- Die Windparks haben Aufzeichnungspflichten
- Gesetzliche Vorgaben sagen: Belege für Stromsteuer, Strommengen, Steuerbeträge
- Nach Vorgabe
- HZA kann Auflagen machen
- Gefordert wird, dass Belegheft auch die gesamte Korrespondenz und alle für die Prüfung der Stromsteuer notwendigen Unterlagen enthält (im Zweifel sämtliche Unterlagen des Unternehmens)
- WP sollten vereinfachten Aufzeichnungspflichten beantragen und Umfang/Struktur Belegheft abstimmen



28

- REZ hat in Abstimmung mit HZA Ausfüllhilfe für Standardstruktur entwickelt
- Ausfüllhilfen anfordern unter info@rez-windparks.de (Gebühr 25,00 Euro netto)



29

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT !**



30

Kontakt

REZ

Regenerative Energien Zernsee GmbH & Co. KG

Geschäftsführung: Prof. Dr. Walter Delabar / Klaus Wolters

Büro Berlin:
Bergstraße 1
D-12169 Berlin
Tel.: 030-22 44 598 30
Fax: 030-22 44 598 31

Büro NRW:
In Tenholt 33
41812 Erkelenz
Tel.: 02431-97 27 20
Fax: 02431-97 27 239
Mobil: 0171-417 66 50
Mail: w.delabar@rez-windparks.de
www.rez-windparks.de



Zertifiziert nach ISO9001:2015

31

Leistungen kurz und knapp

REZ

- technische Betriebsführung (24/7)
- kaufmännische Betriebsführung
- Windparks und Umspannwerke
- Sitemanagement
- Geschäftsführung
- NSM Berechnungen
- Bürgerbeteiligungsprojekte
- Performanceanalyse
- Anlagenüberwachung
- BNK u.v.m.
- Gegründet 2002
- 25 WP Gesellschaften
 - 99 WEA
 - 253 MW
- 3 Umspannwerke
- Niederlassungen in Berlin und NRW
- Windparks in Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Sachsen-Anhalt

www.rez-windparks.de



32